

## **Bekanntmachung**

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Zweite Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 26. März 2009 die folgende zweite Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 15. April 2009 in Kraft.

---

---

**Zweite Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 26. März 2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1    Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 31. Juli 2008,  
geändert durch Satzung vom 17. Oktober 2008**

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 31. Juli 2008, geändert durch Satzung vom 17. Oktober 2008, werden wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

Inhaltsübersicht

**I.        Abschnitt        Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften**

- § 1    Geltungsbereich
- § 2    Zustandekommen von Geschäften

**II.        Abschnitt        Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel**

- ~~§ 23~~    Zustandekommen von Geschäftsbestätigungen
  - ~~§ 23a~~   Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV Präsenzhandel
  - ~~§ 34~~    Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen
  - ~~§ 4~~     Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse
  - [...]
  - § 25    Aufhebung von Geschäften von Amts wegen
  - § 26    Umsetzung von Geschäftsaufhebungen
  - § 27    Löschung von Orders
  - § 28    Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche
-

### **III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem**

- § ~~25~~29 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)
- § ~~26~~ Verbindlichkeit von Geschäften
- § ~~27~~ Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse und Erfüllung von Geschäften
- § ~~30~~ Aufhebung von Geschäften auf Antrag
- § ~~31~~ Antrag auf Aufhebung von Geschäften
- § ~~32~~ Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden
- § ~~33~~ Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden
- § ~~34~~ Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion und im Midpoint Order Matching
- § ~~35~~ Aufhebung von Geschäften von Amts wegen
- § ~~36~~ Umsetzung von Geschäftsaufhebungen
- § ~~37~~ Löschung von Orders
- § ~~28~~38 Anwendbarkeit der Bestimmungen des I. und II. Abschnitts

### **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § ~~29~~39 Börsentage, Erfüllungstage
- § ~~30~~40 Erfüllungsort
- § ~~31~~41 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Alle Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zwischen an ihr zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen oder zwischen diesen und der Eurex Clearing AG in den zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen oder einbezogenen Wertpapieren werden unter den nachfolgenden Bedingungen geschlossen.

### **§ 2 Zustandekommen von Geschäften**

- (1) Geschäfte kommen durch Ausführung von Orders zustande. Die Ausführung der Orders wird den Geschäftsparteien bestätigt (Ausführungsbestätigung). Soweit der Skontroführer Fehler bei der Preiseingabe gemäß § 78 Abs. 9 Satz 1 BörsO korrigiert, kommen Geschäfte im Präsenzhandel gemäß Satz 1 erst mit Vornahme der Korrektur zustande. Unabhängig davon kommen im Präsenzhandel Geschäfte auch durch Zuruf auf ausgerufene Geschäftsangebote und Aufgabegeschäfte durch Benennung der anderen Geschäftspartei zustande. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

- (2) Bei Wertpapieren für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, kommen unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Geschäfte zwischen der einen Geschäftspartei und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und der anderen Geschäftspartei zustande. Ist eine Geschäftspartei nicht selbst zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG berechtigt, kommen Geschäfte zwischen der Geschäftspartei und dem zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG berechtigten Unternehmen (Clearing-Mitglied), das die Geschäfte der Geschäftspartei abwickelt, sowie zwischen dem Clearing Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
- (3) Zusätzlich zu der Ausführungsbestätigung gemäß Absatz 1 Satz 2 werden zustande gekommene Geschäfte den Geschäftsparteien und in den Fällen des Absatz 2 der Eurex Clearing AG bestätigt. Die Geschäftsbestätigung erfolgt im Präsenzhandel durch Schlussnote, im elektronischen Handel durch elektronische Bestätigung. Soweit eine Geschäftspartei am elektronischen Handel durch Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel teilnimmt, erfolgt die Geschäftsbestätigung durch Schlussnote oder elektronische Bestätigung.
- (4) An der FWB zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen werden aus den Geschäften berechtigt und verpflichtet, die durch die Ausführung von Orders zustande gekommen sind, die für die Unternehmen unter Verwendung der ihnen zugeteilten oder von ihnen generierten Benutzerkennungen und Passwörter eingegeben wurden.

## **II. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel**

### **§ 2 § 3 Zustandekommen von Geschäftsbestätigungen**

- (1) Ein Geschäft zwischen zwei zugelassenen Handelsteilnehmern kommt durch Ausführung von Orders und Geschäftsbestätigung zustande.
- (2) In den Fällen, in denen eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, folgen aus der Ausführung einer Order und der Geschäftsbestätigung jeweils ein Geschäft zwischen dem zugelassenen Unternehmen und der Eurex Clearing AG und ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und dem zweiten zugelassenen Unternehmen. Ist ein zugelassenes Unternehmen nicht unmittelbar am Clearing bei der Eurex Clearing AG berechtigt („Nicht-Clearing-Mitglied“), so kommen mit der Ausführung seiner Order und der Geschäftsbestätigung ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und einem zum Clearing bei der Eurex Clearing AG berechtigten Unternehmen („Clearing-Mitglied“) sowie zwischen diesem und der Eurex Clearing AG zustande. Für Geschäfte nach diesem Absatz gelten ergänzend die Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.
- (3) Die Geschäftsbestätigung erfolgt im elektronischen Handelssystem durch elektronische Bestätigung, im Präsenzhandel durch Schlussnote.
- (4) (1) Der Skontroführer und zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen, welche die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren übernehmen, (Makler) habengibt zustande gekommene getätigte Geschäfte unverzüglich in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben, damit jeder Partei der Abschluss die Geschäfte am gleichen Tag durch eine maschinell erstellte Schlussnote bestätigt werden kann können. Unterbleibt die Erteilung einer Schlussnote und wird diese nicht bis zum Beginn der nächsten Börsenversammlung angemahnt, gilt der Abschluss abweichend

von § 2 als nicht zustande gekommen. Die Erteilung der Schlussnote kann auch in der Weise vorgenommen werden, dass auf Weisung des Empfängers die entsprechenden Daten beim Börsenrechenzentrum in einem Druck-Pool oder auf Datenträgern bereitgestellt werden.

~~(5)~~(2) Ist der Abschluss ohne Vermittlung eines Maklers zustande gekommen, hat im Zweifel der Verkäufer den Abschluss durch Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel zu bestätigen; bei unterbliebener und nicht rechtzeitig angemahnter Bestätigung gilt der Abschluss abweichend von § 2 als nicht zustande gekommen.

~~(6)~~(3) Handschriftliche Schluss­scheine und Bestätigungen dürfen nur über Geschäfte ausgestellt werden, die nicht über die Börsen-EDV Präsenzhandel abgewickelt werden können. Sie dürfen, von einem Ausfall der Börsen-EDV Präsenzhandel abgesehen, keine Geschäfte vorbehaltlich der Aufgabe betreffen. § 2 Absatz 2 findet auf diese Geschäfte keine Anwendung.

### **§ 23a Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV Präsenzhandel**

- (1) Geschäfte sind vom Makler unverzüglich nach deren Abschluss in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Aufgabengeschäfte.
- (2) Bei der Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel sind Eigengeschäfte des Maklers zu kennzeichnen.

### **~~§ 3~~ § 4 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen**

- (1) Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung müssen bis spätestens 9.00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Kontrahenten erhoben werden; eine Berücksichtigung verspäteter Einwendungen liegt im Ermessen des Empfängers der Einwendung. Wird mit der Einwendung die Stornierung eines Geschäfts bezweckt und wird diese nicht zusagegemäß vorgenommen, hat der Einwendende das Recht zur Glattstellung des Geschäfts, von dem er gegebenenfalls unverzüglich Gebrauch zu machen hat.
  - (2) Das Recht zur Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 besteht auch dann, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung eines Börsengeschäfts wegen Unerreichbarkeit des Maklers oder des Vertragspartners in Frage gestellt ist. Von einer Unerreichbarkeit ist auszugehen, wenn ein Makler oder ein verantwortlicher Händler des Vertragspartners innerhalb der Einwendungsfrist gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht anwesend ist und auch ein Vertreter oder Beauftragter nicht zur Verfügung steht. Satz 2 findet auf die Eurex Clearing AG keine Anwendung.
  - (3) Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Börsengeschäfts gegenüber dem Eingebenden bestritten, ist die bestreitende Partei berechtigt und auf Verlangen des Maklers oder des Verkäufers verpflichtet, die Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.
  - (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 oder des Absatzes 3 von einer Glattstellung abgesehen, hat jede Partei das Recht, die Lieferung oder Zahlung im System zu verhindern. Soweit sich die einwendende oder bestreitende Partei gegenüber dem Eingebenden auf dieses Recht beruft, ist sie im Falle des Absatzes 3 auch auf entsprechendes Verlangen zu einer Glattstellung nicht verpflichtet.
-

- (5) Eine Glattstellung erfolgt als Kauf oder Verkauf durch Vermittlung des Skontroführers zum Einheitspreis; bei fortlaufend gehandelten Wertpapieren ist sie zu dem nächsten Preis oder den nächsten variablen Preisen unter entsprechender Anwendung von § 91 Abs. 2 der Börsenordnung der FWB (BörsO) vorzunehmen.

#### ~~§ 4 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse~~

~~(1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss, der aufgrund einer Order an den Makler in elektronischer Form zustande gekommen ist, können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der FWB oder auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe der Orders oder des Preises geltend gemacht werden. Einwendungen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 9.00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Makler zu erheben.~~

~~(2) — § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.~~

#### **§ 5 Aufgabengeschäfte**

- (1) Skontroführer und Makler (Makler), die nicht auf die Tätigkeit als Vermittlungsmakler beschränkt sind, dürfen Geschäfte auch vorbehaltlich der Aufgabe vermitteln. Der Makler soll sich gegenüberstehende Aufgaben innerhalb der geltenden Schließungsfristen unverzüglich schließen.
- (2) Bei Geschäften vorbehaltlich der Aufgabe muss der Vertragspartner, wenn es sich um die Benennung des Verkäufers handelt, bis zum Schluss der nächsten Börsenversammlung aufgegeben werden. Wird die Bezeichnung des Käufers vorbehalten, so ist dessen Benennung spätestens am zweiten Börsentag nach dem Abschlusstag vor Börsenschluss vorzunehmen.
- (3) Aufgaben können nur durch Benennung eines an der Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens geschlossen werden.
- (4) Auf Aufgaben in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, findet § 72 Abs. 1 Satz 2 erst mit Aufgabe des Vertragspartners Anwendung. Unterbleibt in den Fällen des Satzes 1 die Aufgabe des Vertragspartners, wird der Makler mit Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Vertragspartner auf der Seite der vorbehaltenen Aufgabe.
- (5) Soweit die Aufgabe zu einem anderen Preis als dem ursprünglichen geschlossen wird, sind die sich aus der Preisdifferenz ergebenden Beträge sofort fällig.
- (6) Stückzinsdifferenzen, die der Käufer dem Verkäufer zu entrichten hat, weil das Geschäft vom Makler vorbehaltlich der Aufgabe vermittelt worden ist, hat der Makler dem Käufer zu ersetzen.

[...]

---

## **§ 25 Aufhebung von Geschäften von Amts wegen**

- (1) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn diese nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen, insbesondere die Preisfeststellung fehlerhaft war.
- (2) Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte. Bei Aufgabegeschäften erfolgt vor Schließung der Aufgabe eine Aufhebung des mit der Orderausführung unter Vorbehalt der Aufgabe abgegebenen Geschäftsangebots; die Absätze 1 und 3 bis 5 sowie die § 26 bis 28 gelten in diesem Fall entsprechend.
- (3) Von Amts wegen können insbesondere Geschäfte aufgehoben werden, die
1. auf einem Fehler im technischen System der Börse beruhen;
  2. zu einem Preis außerhalb einer veröffentlichten Taxe oder Spanne zustande gekommen sind;
  3. abweichend von bei der Preisfeststellung verwendeten Preiszusätzen aufgrund einer offensichtlich fehlerhaften Zuteilung durch den Skontroführer zustande gekommen sind;
  4. in Wertpapieren zustande gekommen sind, für die ein Ereignis, das gemäß § 92 BörsO zu einer Löschung bestehender Orders führt, nicht oder fehlerhaft durch entsprechende Systemeingaben umgesetzt wurde.

Im Fall der Nummer 3 ist die Aufhebung von Geschäften auf die fehlerhafte Zuteilung beschränkt; im Übrigen bleiben die Geschäfte wirksam.

- (4) Geschäfte in Anteilsscheinen an in- oder ausländischen offenen Investmentfonds (Fondsanteile) und Exchange Traded Funds (ETFs) können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn
1. die Fondsgesellschaft die Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs ausgesetzt hat und
  2. die Geschäfte in dem Zeitraum zwischen der letzten der Aussetzung vorausgehenden Rücknahme- oder Ausgabemöglichkeit und
    - a) dem Handelende des Börsentages, an dem der Skontroführer die Geschäftsführung über die Aussetzung der Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs durch die Fondsgesellschaft informiert hat, oder
    - b) einer etwaigen Aussetzung des Handels der Fondsanteile oder ETFs durch die Geschäftsführung
- zustande gekommen sind, wobei das zeitlich letzte Ereignis gemäß lit. a) oder b) maßgeblich ist.

(5) Bei ihrer Entscheidung über die Aufhebung von Geschäften berücksichtigt die Geschäftsführung insbesondere

1. den im Fall der Aufhebung oder dem Bestand der Geschäfte den Geschäftsparteien etwa entstehenden voraussichtlichen Schaden;
2. eine auf Nachfrage des Skontroführers vor Orderausführung etwa erfolgte Bestätigung oder Änderung einer eingestellten und mit dem Geschäft ausgeführten Order durch eine Geschäftspartei;
3. ein etwaiges Vertrauen an der FWB zum Börsenhandel zugelassener Unternehmen auf den Bestand der Geschäfte;
4. den seit dem Zustandekommen der Geschäfte vergangenen Zeitraum.

## **§ 26 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen**

Hebt die Geschäftsführung Geschäfte auf, weist sie den Skontroführer an, die aufgehobenen Geschäfte zu stornieren. Soweit eine Stornierung nicht mehr möglich ist, weist die Geschäftsführung den Skontroführer an, entsprechende Gegengeschäfte in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben. Soweit zur Umsetzung von Geschäftsaufhebungen erforderlich, sind auch andere Makler zu entsprechenden Systemeingaben verpflichtet.

## **§ 27 Löschung von Orders**

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen den Skontroführer anweisen, Orders zu löschen, wenn sie Kenntnis von Orders erhält,

1. die im Fall ihrer Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung von Amts wegen aufgehoben werden könnten, und
2. die zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, für die die Orders eingestellt wurden, für eine Rücksprache wegen der eingestellten Orders nicht erreichbar sind.

## **§ 28 Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche**

Zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien gemäß § 2 Abs. 1 und 2 auf Aufhebung und Anpassung von Geschäften sowie das Recht zur Anfechtung von Geschäften sind ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung von Geschäften durch die Geschäftsführung sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.

---



### III. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

#### ~~§ 25~~ § 29 **Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)**

- (1) Geschäftsabschlüsse, die nach vorheriger Absprache zweier Unternehmen oder Börsenhändler durch die Eingabe gegenläufiger Orders herbeigeführt werden sollen (Pre-arranged Trades), sind unzulässig.
- (2) Die Eingabe gegenläufiger Orders durch ein Unternehmen oder einen Börsenhändler, die dasselbe Wertpapier betreffen und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden könnten (Crossing-Geschäfte) ist unzulässig, sofern das Unternehmen oder ein Börsenhändler wissentlich sowohl auf der Kauf- als auch auf der Verkaufsseite für eigene Rechnung oder für Rechnung desselben Kunden handelt. Derartige Geschäfte führen im Fortlaufenden Handel nicht zu Börsenpreisen, sofern das Unternehmen oder der Börsenhändler für eigene Rechnung handelt.
- (3) Das Unternehmen kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das elektronische Handelssystem der Handelsüberwachungsstelle übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 2 Satz 1 bei dem Unternehmen oder einem Börsenhändler im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.
- (4) Absatz 1 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschriften darstellen.
- (5) Die Eingabe von Orders mit der Absicht, den Preis für das betreffende Wertpapier im Handelsmodell Midpoint Order Matching oder für sich auf das betreffende Wertpapier beziehende Derivate, die an der Eurex Deutschland gehandelt werden, zu beeinflussen, ist unzulässig.

#### ~~§ 26~~ **Verbindlichkeit von Geschäften**

Für jedes Unternehmen und jeden Börsenhändler sind alle Geschäfte verbindlich, die durch Eingaben unter Verwendung der zugewiesenen Identifikationsnummern und Passwörter zustande gekommen sind.

---

## ~~§ 27 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse und Erfüllung von Geschäften~~

- (1) ~~Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der FWB, auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe des Limits einer Order oder eines verbindlichen Quotes oder auf einen offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten indikativen oder verbindlichen Quote eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag, geltend gemacht werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.~~
- (2) ~~Die Einwendungen sind unverzüglich gegenüber der Geschäftsführung zu erheben. Mit der Erhebung der Einwendung wird die Stornierung des Geschäfts durch die Geschäftsführung oder einen von ihr Beauftragten beantragt. Die der FWB durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden Unternehmen zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Schadenersatzansprüche seines Kontrahenten oder Dritten bleiben unberührt. Für die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens gegenüber der Eurex Clearing AG gilt § 8 Abs. 1.~~
- (3) ~~Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Aufträge löschen oder Geschäfte aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~
- (4) ~~Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Frankfurt maßgebend.~~

## **§ 30 Aufhebung von Geschäften auf Antrag**

Die Geschäftsführung hebt auf Antrag Geschäfte auf, wenn der Antrag gemäß § 31 zulässig ist und die Geschäfte zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis gemäß §§ 32 bis 34 zustande gekommen sind. Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.

## **§ 31 Antrag auf Aufhebung von Geschäften**

- (1) Die Aufhebung von Geschäften ist bei der Geschäftsführung zu beantragen (Mistrade-Antrag). Antragsberechtigt sind
1. die Geschäftsparteien gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2, nicht jedoch das Clearing Mitglied und die Eurex Clearing AG;
  2. der jeweilige Spezialist;
  3. der jeweilige Quote-Verpflichtete.
- (2) Bei Geschäften in Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von zwei Handelsstunden nach Zugang der Ausführungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49 (0) 69 - 211 - 1 44 19), in elektronischer Form (mistrade@deutsche-boerse.com) oder telefonisch (+49 (0) 69 - 211 - 1
-

38 70) erfolgen. Bei telefonischer Antragstellung sind die gemäß Absatz 4 erforderlichen Angaben innerhalb einer Stunde nach Ende der Antragsfrist gemäß Satz 1 schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachzureichen. Anderenfalls gilt der Mistrade-Antrag als zurückgenommen.

(3) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder Midpoint Order Matching gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von 10 Minuten nach Zugang der Ausführungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49 (0) 69 – 211 – 1 1401), in elektronischer Form (xtrahelpdesk@deutsche-boerse.com) oder telefonisch (+49 (0) 69 - 211 - 1 14 00) erfolgen.

(4) Der Mistrade-Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Firma und Ansprechpartner des Antragstellers;
2. Bezeichnung des Wertpapiers, das Gegenstand des Geschäfts ist, unter Angabe von Name und ISIN;
3. Zeitpunkt sowie Volumen und Preis des Geschäfts;
4. Angaben zum marktgerechten Preis.

Bei Geschäften in strukturierten Produkten müssen die Angaben zum marktgerechten Preis auch die Berechnungsformel und sämtliche dafür relevanten Faktoren umfassen.

(5) Ein Mistrade-Antrag ist außer in den in § 165 BörsO geregelten Fällen unzulässig, wenn auf Nachfrage der Geschäftsführung oder, in der Fortlaufenden Auktion, des Spezialisten die antragstellende Geschäftspartei vor Orderausführung die von ihr eingestellte und mit dem Geschäft ausgeführte Order oder den von ihr eingestellten und mit dem Geschäft auf der Geld- oder Briefseite ausgeführten verbindlichen Quote bestätigt oder geändert hat.

(6) Die Geschäftsführung macht die Stellung des Mistrade-Antrags und dessen Bescheidung oder Rücknahme bekannt. Unabhängig von der Bekanntmachung gemäß Satz 1 unterrichtet sie die Geschäftsparteien sowie den Spezialisten und den Quote-Verpflichteten über den gestellten Mistrade-Antrag.

---

## **§ 32 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden**

Bei Geschäften in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, ermittelt die Geschäftsführung aufgrund von im Einzelfall geeigneten Kriterien, ob das Geschäft zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen ist. Die Geschäftsführung kann berücksichtigen, wenn sich beide Geschäftsparteien übereinstimmend zum Vorliegen eines offensichtlich nicht marktgerechten Preises äußern. Sie kann zur Ermittlung einer offensichtlichen Abweichung vom marktgerechten Preis ferner fachkundige Personen aus dem Kreis der an der FWB zugelassenen Börsenhändler befragen. Die befragten Personen dürfen nicht für ein Unternehmen zur Teilnahme am Börsenhandel berechtigt sein, das für das betroffene Geschäft gemäß § 31 Abs. 1 antragsberechtigt ist. Die Geschäftsführung legt die Stellungnahmen von drei befragten fachkundigen Personen zugrunde. Liegen innerhalb eines angemessenen Zeitraums

---

weniger als drei Stellungnahmen vor, kann die Geschäftsführung zwei Stellungnahmen oder eine Stellungnahme berücksichtigen.

### **§ 33 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden**

(1) Bei Geschäften in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 5 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:

1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im elektronischen Handelssystem der FWB festgestellt wurden; wurden im elektronischen Handelssystem der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
2. den zeitgewichteten Durchschnitt aus dem Mittel der drei indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte;
3. den durch Befragung fachkundiger Personen ermittelten Preis; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend;
4. den zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert;
5. den aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.

(2) Geschäfte in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts bei

1. Aktienfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren, mindestens 3,0 Prozent;
2. Aktienfonds, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren, sowie Immobilienfonds, gemischten und sonstigen Fonds mindestens 4,0 Prozent;
3. Rentenfonds mindestens 2,0 Prozent;
4. Geldmarktfonds mindestens 1,0 Prozent;

von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

---

**§ 34 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion und im Midpoint Order Matching**

- (1) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder im Midpoint Order Matching gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 3 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im elektronischen Handelssystem der FWB festgestellt wurden; wurden im elektronischen Handelssystem der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
  2. im Präsenzhandel der FWB festgestellte Preise;
  3. die an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise oder den durch Befragung fachkundiger Personen gemäß § 32 Abs. 2 oder aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.
- (2) Geschäfte in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägiger Auktion, in der Auktion oder im Midpoint Order Matching gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn
1. bei Renten die Rendite des Geschäfts um mindestens zwanzig Renditepunkte (nach International Securities Market Association - ISMA), bei Zero-Anleihen, Stripped Bonds und Anleihen mit einer Restlaufzeit von unter zwei Jahren um mindestens dreißig Renditepunkte (nach International Securities Market Association - ISMA) von der Rendite des gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preises, jedoch mindestens der Preis des Geschäfts um 0,10 Prozentpunkte vom marktgerechten Preis abweicht;
  2. bei sonstigen Wertpapieren der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch mindestens um 5 Prozent und mindestens um EUR 0,50 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

**§ 35 Aufhebung von Geschäften von Amts wegen**

- (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte von Amts wegen aufheben, wenn diese nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen, insbesondere die Preisfeststellung fehlerhaft war. Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.
- (2) Von Amts wegen können insbesondere Geschäfte aufgehoben werden, die

1. bei Fehlen eines gemäß § 31 zulässigen Mistrade-Antrages zu einem gemäß §§ 32 bis 34 offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen sind;
  2. auf einem Fehler im technischen System der Börse beruhen;
  3. in Wertpapieren zustande gekommen sind, für die ein Ereignis, das gemäß § 144 Abs. 5 i.V.m. § 92 BörsO zu einer Löschung bestehender Orders führt, nicht oder fehlerhaft durch entsprechende Systemeingaben umgesetzt wurde.
- (3) Geschäfte in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn die strukturierten Produkte
- a) aufgrund des Erreichens eines bestimmten Preises des Basiswertes wertlos geworden sind oder nur noch zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen;
  - b) zu demselben Produkttyp gehören und denselben Basiswert haben wie ein strukturiertes Produkt, das Gegenstand eines Geschäfts ist, das auf Antrag oder von Amts wegen aufgrund einer offensichtlichen Abweichung vom marktgerechten Preis aufgehoben wurde.
- (4) Geschäfte in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn
1. die Fondsgesellschaft die Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs ausgesetzt hat und
  2. die Geschäfte in dem Zeitraum zwischen der letzten der Aussetzung vorausgehenden Rücknahme- oder Ausgabemöglichkeit und
    - a) dem Handelsende des Börsentages, an dem der Spezialist die Geschäftsführung über die Aussetzung der Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs durch die Fondsgesellschaft informiert hat, oder
    - b) einer etwaigen Aussetzung des Handels der Fondsanteile oder ETFs durch die Geschäftsführungzustande gekommen sind, wobei das zeitlich letzte Ereignis gemäß lit. a) oder b) maßgeblich ist.
- (5) Bei ihrer Entscheidung über die Aufhebung von Geschäften berücksichtigt die Geschäftsführung insbesondere
1. den im Fall der Aufhebung oder dem Bestand der Geschäfte etwa entstehenden voraussichtlichen Schaden;
  2. eine auf Nachfrage der Geschäftsführung oder, in der Fortlaufenden Auktion, des Spezialisten vor Orderausführung etwa erfolgte Bestätigung oder Änderung einer eingestellten und mit dem
-

Geschäft ausgeführten Order oder eines eingestellten und mit dem Geschäft auf der Geld- oder Briefseite ausgeführten verbindlichen Quotes durch eine Geschäftspartei;

3. ein etwaiges Vertrauen an der FWB zum Börsenhandel zugelassener Unternehmen auf den Bestand der Geschäfte;
4. den seit dem Zustandekommen der Geschäfte vergangenen Zeitraum.

### **§ 36      Umsetzung von Geschäftsaufhebungen**

Hebt die Geschäftsführung Geschäfte auf, werden die Geschäfte im elektronischen Handelssystem gelöscht. Soweit eine Löschung nicht mehr möglich ist, gibt die Geschäftsführung entsprechende Gegengeschäfte in die Börsen-EDV elektronischer Handel ein.

### **§ 37      Löschung von Orders**

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Orders löschen, wenn sie Kenntnis von Orders erhält,

1. die im Fall ihrer Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten oder von Amts wegen aufgehoben werden könnten, und
2. die zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen, für die die Orders eingestellt wurden, für eine Rücksprache wegen der eingestellten Orders nicht erreichbar sind.

### **~~§ 28~~ § 38      Anwendbarkeit der Bestimmungen des I. und II. Abschnitts**

Die Bestimmungen des I. und II. Abschnitts finden mit Ausnahme der §§ ~~1, 2 Abs. 4 bis 6, 3 bis 6 und 25 bis 27~~ auf Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Anwendung.

## **IV. Abschnitt      Schlussbestimmungen**

### **~~§ 29~~ § 39      Börsentage, Erfüllungstage**

- (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem eine Börsenversammlung stattfindet und die Möglichkeit bestand, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere der Handel und/oder die Preisfeststellung ausgesetzt war.
  - (2) Als Erfüllungstag gilt jeder Börsentag sowie die zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmten Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.
-

(3) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Frankfurt maßgebend.

### **§ 30 § 40 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.

### **§ 31 § 41 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Bedingungen treten am 15. August 2008 in Kraft.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 15. April 2009 in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 26. März 2009 am 15. April 2009 in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 8. April 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt

---